

ORTSVEREINSSATZUNG

I. Organisation des Ortsvereins

§ 1 – Ortsverein

(1) Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Gebiet der Stadt Köthen wohnen, bilden den Ortsverein. Er führt den Namen „SPD-Ortsverein Köthen“ und ist eine Gliederung im Sinne des § 3 des Statuts der SPD.

II. Organe

§ 2 Organe

(1) Organe des Ortsvereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins. Hat sie Wahlen durchzuführen, ist sie als Hauptversammlung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:

1. Beschluss und Änderung der Ortsvereinsatzung
2. Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen anderer Organe des Ortsvereins
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins
4. Wahl und Abwahl der Delegierten zu Kreisparteitagen
5. Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Ortsvereins gegeben ist
6. Wahl der Revisoren des Ortsvereins

(3) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben.

(4) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Quartal, sie muss jährlich mindestens zweimal stattfinden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereins.

Im Falle der Ziffer 2 ist dem Antrag die verlangte Tagesordnung beizufügen und unverzüglich einzuladen.

(6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Sie hat zur Mitgliederversammlung spätestens eine Woche, zur Hauptversammlung spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder zu erfolgen.

(7) Anträge kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und sollen einen Adressaten erhalten *und eine schriftliche Begründung. Initiativanträge sind mündlich zu begründen.*

Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren 5 mit bestimmten Aufgaben betrauten Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion gehört ihm mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand tagt parteiöffentlich.

- (4) Tagesordnungspunkte mit datenschutzrechtlich relevantem Inhalt sind nichtöffentlich zu behandeln.*
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen.*
- (6) Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind dem Antrag beizufügen.*
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn die Dringlichkeit dies erfordert und die sonstigen Umstände eine Sitzung innerhalb von 7 Tagen nicht möglich machen. Umlaufbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittel Mehrheit.*
- (8) Videokonferenzen sind zulässig, wenn die Umstände eine Präsenzversammlung nicht möglich machen.*
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.*
- (10) Der Vorstand gibt der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht.
- (11) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag.
- (12) Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt gesondert auf Antrag der Revisoren.

III. Beschlussfassung, Protokollführung

§ 5 – Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung bleibt bis zur Änderung durch eine Mitgliederversammlung auch in folgenden Mitgliederversammlungen wirksam. Sie ist stets mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.*

§ 6 – Protokollführung

- (1) Von Mitglieder- und Hauptversammlung, sowie von Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.
- (2) Protokolle *von Mitglieder- und Hauptversammlung sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.*
- (3) Die Mitglieder *des Ortsvereins* haben das Recht zur Protokolleinsicht.
- (4) Auf Antrag kann das Protokoll von Mitglieder- und Hauptversammlung sowie das Protokoll der Ortsvereinsvorstandssitzungen jedem Ortsvereinsmitglied elektronisch zugestellt werden.*

IV. Wahlen

§ 7 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Wahlen nach dieser Satzung erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nur ergänzende Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.

§ 8 – Besetzung von Parteiämtern

- (1) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt, die weiteren Mitglieder in Listenwahl.
- (2) Die Delegierten des Ortsvereins zum Kreisparteitag werden nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt. Ist nur ein Delegierter zu wählen, sind die Grundsätze der Einzelwahl anzuwenden.
- (3) Die Revisoren können offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9 – Aufstellung von Kandidaten für die Stadtratsversammlung

- (1) Für die Wahl der Stadtratskandidaten legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor.
- (2) Der Spitzenkandidat wird in Einzelwahl, die weiteren Kandidaten in Gruppen nach den Grundsätzen der verbundenen Einzelwahl gewählt. Für jeden Wahlgang können aus der Mitgliederversammlung zusätzliche Vorschläge gemacht werden. Sie gelten nur für den jeweiligen Wahlgang.

§ 10 – Nachwahlen

- (1) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern aus und beträgt die restliche Amtszeit mehr als *sechs* Monate, sind Nachwahlen vorzunehmen.
- (2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

V. Vertretung des Ortsvereins

§ 11 – Vertretung

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und –organen.
- (2) In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den Schatzmeister. Er wird vom Vorsitzenden des Ortsvereins vertreten.
- (3) *Der Vorstand des Ortsvereins bestimmt, mit wem der Schatzmeister zusammen zeichnungsberechtigt ist.*

§ 12 – Veröffentlichungen

- (1) Erklärungen des Ortsvereins dürfen nur durch den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied beauftragen.
- (2) Veröffentlichungen erfolgen auf der Basis des Strategiepapiers für das Medienteam.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 13 – Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Änderung muss auf der Tagesordnung der Einladung stehen. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am *01.07.2021* in Kraft.